

SO_GERICHTE STBER.2018.16 vom 21. November 2018

SO Obergericht, 2018-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.16

FR: SO_GERICHTE STBER.2018.16 du 21 novembre 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2018.16 del 21 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

E.____ und der Beschuldigte hatten seit 2006 eine Beziehung. Im Jahr 2007 zogen E.____ und ihre beiden Kinder D.____ (geb. 2002) und G.____ (geb. 1991) mit dem Beschuldigten zusammen und lebten gemeinsam in [...]. Ende März 2013 verliess E.____ mit ihren beiden Kindern den gemeinsamen Haushalt.

E. 1.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorlegen, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

E. 1.2

Nach Art. 50 StGB hat der Richter die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Diese Bestimmung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Recht, wonach der Richter die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17, E. 2.1, S. 20 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

E. 1.4

Hat der Beschuldigte mehrere Straftaten begangen und ist eine Gesamtstrafe nach Art. 49 StGB zu bilden, so ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (6B_218/2010) vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für

die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Sind die zu sanktionierenden Straftaten ■ wie vorliegend ■ sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sich diese nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen lassen, so kann für diese Taten eine Gesamtstrafe festgesetzt werden (Entscheidungen des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16.3.2015 E. 4.4., 6B_499/2013 vom 22.10.2013 E. 1.8; ferner 6B_157/2014 vom 26.1.2015 E. 3.1).

2. Konkrete Strafzumessung

E. 1.5

Die verminderte Schuldfähigkeit bezieht sich auf die Tat, weshalb die Tatkomponenten einem vermindert schuldfähigen Täter nur nach Massgabe der noch vorhandenen Rest-Schuldfähigkeit zugerechnet werden können. Dagegen bleibt die strafzumessungsrechtliche Relevanz der Täterkomponenten von der Verminderung der Schuldfähigkeit unberührt. Der Richter hat deshalb allein die sich aus den Tatkomponenten resultierende (hypothetische) Strafe nach Massgabe der Verminderung der Schuldfähigkeit zu reduzieren (BGE 134 IV 132 E. 6.1.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Richter nicht gehalten, bei einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in leichtem, mittlerem oder schweren Grad eine lineare Reduktion der Strafe um 25%, 50% oder 75% vorzunehmen. Er hat jedoch die Verminderung der Schuldfähigkeit im ganzen Ausmass zu berücksichtigen (BGE 134 IV 132 E. 6.2.). In einem neuesten Entscheid hat das Bundesgericht klargestellt, dass das Gericht nicht gehalten sei, in Zahlen oder Prozenten auszudrücken, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt. Der Nachweis und die Einstufung der verminderten Schuldfähigkeit lasse sich nicht mit exakten naturwissenschaftlichen Methoden objektivieren. Vielmehr mache der Gutachter, welcher den Grad der Verminderung der Schuldfähigkeit beurteile, von einem grossen und subjektiven Ermessen Gebrauch. Es handle sich bei seiner Einschätzung um einen Ausgangspunkt, der für die Strafzumessung auf Grund der Besonderheiten des Falles zu verfeinern sei. Der Richter müsse das Gutachten rechtlich würdigen und entscheiden, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die subjektive Verschuldensbewertung auswirkt. Dabei liege es nahe, folgendes übliche Abstufungsmuster anzuwenden: Ein objektiv sehr schweres Tatverschulden kann sich wegen einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein schweres bis sehr schweres Verschulden reduzieren, bei einer mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein mittelschweres bis schweres und bei einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres. Gestützt auf diese grobe Einschätzung hat der Richter unter Berücksichtigung der weiteren Strafzumessungsgründe innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Strafrahmens die Strafe auszufällen, wobei ihm wiederum ein erhebliches Ermessen zusteht. Bei der Strafzumessung sei somit in Abänderung der bisherigen Rechtsprechung wie folgt vorzugehen: In einem ersten Schritt ist auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirke. Das Gesamtverschulden sei zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann

gegebenenfalls in einem dritten Schritt auf Grund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden. Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe, wie nach bisheriger Rechtsprechung als zulässig erachtet, ist dagegen systemwidrig (6B_238/2009 vom 8.3.2010 E. 5.6.). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Der Beschuldigte hat mit D.____ im Zeitraum zwischen 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010 am gemeinsamen Domizil in [...] unbestrittenermassen folgende sexuelle Handlungen vorgenommen:

III. Der bestrittene Sachverhalt

1. Der Beschuldigte bestreitet im Rahmen des Berufungsverfahrens folgende Vorhalte:

E. 2.1

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 7'000.00, zuzüglich Gutachtens-, Analyse-, Polizei- und allgemeinen Kosten total CHF 13'300.30, werden demnach vorab die Kosten für IT-Auswertungen von CHF 1'300.00 zulasten des Staates ausgeschieden. Die verbleibenden Kosten von CHF 12'000.30 werden wie folgt auferlegt:

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 5'320.00, werden demnach wie folgt auferlegt:

E. 2.3

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin D.____, Rechtsanwältin Andrea Stäubli Dietrich, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 8'510.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge unentgeltlicher Rechtspflege zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entsprechend CHF 5'673.80) sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Umfang von CHF 1'444.70 (Differenz zu vollem Honorar mit einem Stundenansatz von CHF 230.00), beides gegenüber dem Beschuldigten, sobald es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben.

E. 2.3.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte (geb. 1967) ist in [...] mit zwei Geschwistern bei den Eltern aufgewachsen (AS 464). Er studierte in Fribourg Logopädie und verfügt über einen Master in Heilpädagogik. Er war an einer Sprachheilschule in [...] tätig und erlitt schliesslich ein Burnout. Gemäss seinen Ausführungen vor dem Berufungsgericht hatte er damals eine untergeordnete Leitungsfunktion inne, er bildete u.a. Praktikantinnen aus. 2005 habe er den Job als Einbahnstrasse empfunden. Er habe versucht, innerhalb der Leitungsfunktion Initiativen zu ergreifen und habe dabei über 1000 Stunden Überzeit geleistet, welche ihm aber nicht entschädigt worden sei. Er habe dann 2006 - 09 das Masterstudium in Fribourg absolviert und 2009 das Zertifikat erhalten. In dieser Zeit habe er zwei Tage Uni und drei Tage Schule ausbalanciert. Dies sei aber extrem kräftezehrend gewesen. Er sei krank

geworden, habe an einer Mittelohrentzündung gelitten, die nicht abgeklungen sei. Gemäss seinem Arzt habe es sich wahrscheinlich um eine Erschöpfung gehandelt. Er sei dann in psychiatrische Behandlung (Hr. I.____) gegangen und habe wieder ins Berufsleben einsteigen können. Er habe sich wieder bewerben müssen, habe aber eigentlich nicht zurück in die Logopädie gehen wollen. Dann seien aber die Krankentage und die ALV-Gelder ausgelaufen. Aus Existenzgründen habe er sich schliesslich auch als Logopäde wieder bewerben müssen und habe die Stelle in Breitenbach auf Anhieb erhalten, welche er dann wegen des Strafverfahrens verloren habe.

Aktuell arbeite er als Hypnosetherapeut. Die entsprechende Ausbildung habe er im Jahr 2014 abgeschlossen gehabt. Er praktiziere nun frei und könnte 100 % arbeiten, aber er sei noch nicht ausgelastet. Das aktuelle Einkommen, gemäss den eingereichten Belegen monatlich CHF 2'700.00, reiche ihm manchmal und manchmal nicht. Die Frage nach einer allfälligen Partnerschaft und allfälligen Unterhaltspflichten beantwortete er nicht. Gegen ihn laufe kein anderes Strafverfahren. Der Beschuldigte ist auch nicht vorbestraft.

E. 2.3.2

Nachtatverhalten

Der Beschuldigte sieht eher sich selbst als D.____ in der Opferrolle: Bei der Staatsanwaltschaft führte er aus, er habe etwas falsch gemacht, weil er nicht auf sein Herz gehört habe, er sei nicht parat für eine Familie gewesen. Er habe sich aber von E.____ überzeugen lassen. Und er habe immer gedacht, er sei für alles verantwortlich, als sie zusammengelebt hätten und er habe nicht auf sich geschaut. Sein damaliges Verhalten sei zwar nicht angemessen gewesen, es sei aber ein Ausdruck von Hilflosigkeit, Überforderung und Alleine-gelassen-werden in der Familie gewesen.

Der Beschuldigte hat eine psychotherapeutische Behandlung in Angriff genommen, zuerst bei Dr. med. J.____ (Arztbericht AS 232 ff.), der angeblich (so der Beschuldigte) der Falsche war, später bei Dr. med. K.____. Offenbar schloss der Beschuldigte jedoch auch diese Therapie nicht ab; die Sache, die der Gutachter ihm vorwerfe, sei erstunken und erlogen, die Diagnose stimme nicht (AS 583).

Auch aus dem Arztbericht von Dr. med. J.____ ist ersichtlich, dass der Beschuldigte in den vier Sitzungen, die mit diesem Arzt stattfanden, die Tendenz zeigte, die Verantwortung beim Opfer und dessen Mutter zu lokalisieren, indem er angegeben habe, das Opfer habe die Initiative ergriffen und die Mutter habe ihm zu wenig Zuwendung gegeben (AS 234).

Wie dargelegt, manifestierte sich das Abschieben der Verantwortung auch im letzten Wort, welches der Beschuldigte vor dem Berufungsgericht abschliessend vortrug.

Der Beschuldigte hat die erstinstanzlich festgesetzte Genugtuung für das Opfer von CHF 10'000.00 zuzüglich Zins akzeptiert.

E. 2.3.3

Würdigung der Täterkomponenten

Bei den Täterkomponenten sind das Vorleben und die guten aktuellen persönlichen Verhältnisse leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Beim Verhalten nach der Tat wirken sich das Teilgeständnis sowie die lange deliktsfreie Zeit ebenfalls leicht strafmindernd aus. Straferhöhend muss dagegen die ausgeprägte Haltung des Beschuldigten, die Verantwortung für seine jetzige Situation bei allen anderen, nur nicht bei sich selbst zu

suchen, gewichtet werden. Das beginnt beim Opfer, welchem er Verantwortung zuschob, weil sich dieses für sexuelle Fragen interessiert und die Initiative ergriffen habe. Es zieht sich in seinen Aussagen zudem wie ein roter Faden durch das ganze Verfahren, dass die Staatsanwaltschaft und der psychiatrische Gutachter, aber auch E.____ und die ihn behandelnden Therapeuten versagt hätten und für seine Situation verantwortlich seien. Dieses Verhalten geht weit über eine fehlende Einsicht in das begangene Unrecht hinaus und wirkt sich deshalb zu Lasten des Beschuldigten aus. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten aber neutral aus und es bleibt deshalb bei einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten.

E. 2.4

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 14'313.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge amtlicher Verteidigung zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.

Vorbehalten bleibt im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entsprechend CHF 9'542.45), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten es erlauben.

E. 2.5

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin D.____, Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, gemäss der eingereichten Kostennote auf CHF 670.40 (inkl. Auslagen und MwSt) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Ohne Rückforderung.

E. 2.5.1

Gemäss aArt. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen nach neuem Recht etwas tiefer. Während nach früherem Recht eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist nach neuem Recht die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_214/2007 vom 13.11.2007). Relevante Faktoren für die Einschätzung des Rückfallrisikos sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_103/2007 vom 12.11.2007).

E. 2.5.2

Im vorliegenden Fall sprechen viele Umstände gegen eine schlechte Prognose: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, seine Sozialisationsbiographie und sein Arbeitsverhalten sind unauffällig, es gibt keine Hinweise auf eine Suchtgefährdung und er hat sich nunmehr seit acht Jahren wieder rechtsgetreu verhalten.

Der einzige problematische Punkt ist die vom psychiatrischen Gutachter festgestellte Diagnose einer Pädophilie. Für das Gericht bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit dieser

Diagnose. Der Gutachter hat sowohl im Gutachten selbst als auch an der Berufungsverhandlung nachvollziehbar und schlüssig begründet, warum er diese Diagnose als gegeben erachtet. Er hat auch überzeugend dargelegt, dass die Diagnose trotz fehlender Exploration mit dem Beschuldigten für ihn sicher sei, dies vor allem angesichts der umfangreichen Aussagen, die der Beschuldigte zu den Vorhalten machte (vgl. Ziff. VI hiernach).

Der Gutachter hat allerdings an der Berufungsverhandlung in zwei Punkten eine gewisse Relativierung bzw. Präzisierung vorgenommen. So hat er die Pädophilie einerseits als «Nebenströmung» und damit im Fall des Beschuldigten nicht als starke Störung bezeichnet, andererseits hat er ausgeführt, dass mit einem mittleren Rückfallrisiko, wie er es im Gutachten bezeichnete, nicht ein Rückfallrisiko von 50% gemeint sei, sondern von statistischen Werten auszugehen sei und eine Rückfallwahrscheinlichkeit im einstelligen Prozentbereich vorliege (vgl. Ziff. VI hiernach).

Gestützt auf diese neuen Erkenntnisse sowie mit Blick auf die Tatsachen, dass der Beschuldigte vor seinen Straftaten 40 Jahre deliktsfrei lebte, das strafbare Verhalten aus eigenem Antrieb eingestellt hat und nun seit knapp 8 Jahren wieder deliktsfrei lebt, kann nicht von einer ungünstigen Prognose ausgegangen werden. Dem Beschuldigten ist deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

VI. Massnahme / Therapie

1. Die Staatsanwaltschaft holte bei Dr. med. C.____, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie FMH sowie Zertifizierter Forensischer Psychiater SGFP, ein psychiatrisches Gutachten ein, welches dieser am 30. März 2015 vorlegte (AS 476 ff.). Da der Beschuldigte nicht bereit war, bei der Exploration mitzuwirken, handelt es sich um ein Aktengutachten, welches sich ausschliesslich auf die dem Gutachter zur Verfügung gestellten Strafakten stützt.

Der Gutachter führt aus, dass ihm nur ein kurzer persönlicher Eindruck des Beschuldigten möglich war; da dieser das Tathandeln grundsätzlich eingestehet und dazu detaillierte Auskünfte gegeben habe und Angaben zur Person und zum Lebenslauf vorlägen, sei die Datenlage zwar nicht sehr breit, aber doch genügend, um «einige Feststellungen» (AS 495) treffen zu können.

Der Gutachter erachtete angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte sich von einem vorpubertären Mädchen und dem kindlichen Geschlecht über eine längere Zeitdauer angesprochen gefühlt habe, die Kriterien einer Pädophilie (ICD-10: F65.4) als klar erfüllt. Angesichts des gezeigten Tathandelns und der Tatumstände könne die Diagnose einer Pädophilie als weitgehend sicher angenommen werden. Die Art und Weise, wie der Beschuldigte sein Handeln rechtfertige, werde bei pädophilen Tätern nicht selten angetroffen. Er rationalisiere sein Verhalten und ziehe sich aus der Verantwortung, indem er dem Kind die Schuld zuschiebe und dieses als Initiantin bezeichne. Die Ausprägung der Täter-Opfer-Umkehr sei im vorliegenden Fall «recht auffällig», wenn der Beschuldigte ausführe, das Kind habe sein Zurückweisen nicht «respektiert», es sei das Kind gewesen, das sich vor den Übergriffen vergewissert habe, dass niemand im Haus sei, oder wenn er betone, dass er «respektvoll» mit dem Kind umgegangen sei.

Der Gutachter ortet zudem Hinweise für eine Persönlichkeitsproblematik, die am ehesten als Persönlichkeitsakzentuierung mit zwanghaft gehemmten, «neurotischen» Zügen

einzuordnen sei. Die gegebene Datenlage genüge allerdings nicht für eine ausreichend sichere Beurteilung des Persönlichkeitsbereiches.

Zur Schuldfähigkeit führt der Gutachter aus, dass der Beschuldigte zur Tatzeit an keiner Krankheit oder Störung gelitten habe, die es ihm verunmöglicht hätte, das Gesetzeswidrige seines Handelns einzusehen. Die Tatmerkmale würden auf ein zielgerichtetes Handeln hinweisen, indem die Gelegenheiten der Abwesenheit von Mutter und Bruder des Opfers abgewartet worden seien. Die vorliegende Datenlage gebe keine Hinweise auf eine Einschränkung der Schuldfähigkeit.

Im Zusammenhang mit der Frage der Legalprognose gelangt der Gutachter unter Anwendung der Dittmann'schen Kriterienliste und dem «Static 99» zum Schluss, dass ■ unter Berücksichtigung der eher dünnen Datenlage, die sich zu Folge der fehlenden Kooperation des Beschuldigten bei der Erstellung des Gutachtens ergeben habe ■ von einer im mittleren Bereich liegenden Rückfallbelastung für erneute pädosexuelle Delinquenz ausgegangen werden müsse. Entlastende Faktoren seien, dass der Beschuldigte Ersttäter sei und vor Einleitung des Strafverfahrens seine deliktische Tätigkeit eingestellt habe. Andererseits sei er ein Serientäter, der keine Einsicht in seine pädophile Veranlagung habe und sich mit seiner Tat nicht auseinandersetze und keine Therapiebereitschaft zeige. Am Wahrscheinlichsten sei im Falle eines Rückfalls ein Szenario, welches ähnlich sei wie das bisherige.

Der Sachverständige erachtete im Gutachten die Anordnung einer Massnahme als indiziert. Die Störungseinsicht und der Leidensdruck sei beim Beschuldigten viel zu gering, als dass eine ambulante Therapie unter Aufschub des Strafvollzuges erfolgsversprechend sei. Denkbar sei bei einer unbedingten Haftstrafe eine vollzugsbegleitende Therapie, die jedoch über die Haftentlassung hinaus längere Zeit fortgesetzt werden müsste. Alternativ wäre eine stationäre Massnahme denkbar, wo neben Einzel- auch eine Gruppentherapie möglich wäre und ein professionelles Team zur Verfügung stünde. Eine Therapie sei nötig, um das gegebene Rückfallrisiko zu begrenzen.

2. Vor dem Berufungsgericht als Sachverständiger befragt, führte Dr. med. C. ___ in Bezug auf sein Gutachten aus, es gebe dazu zwei kleine Korrekturen; es handle sich um Zahlenverschreiber: bei der ICD-10-Systematik sei die Pädophilie nicht F 65.0, sondern F 65.4, und die Persönlichkeitsakzentuierung nicht F.73, sondern Z.73. Ansonsten habe er keine grossen Änderungen anzubringen mit Ausnahme der Empfehlbarkeit einer Massnahme: Er frage sich, ob eine ambulante Massnahme hier Sinn machen könne. Die Erfolgsaussichten seien wahrscheinlich derart gering, dass er eine solche heute nicht mehr empfehlen könne. Vielleicht gebe es andere Schritte, die eingeleitet werden könnten: z.B. eine lange Bewährungszeit oder ein Verbot, mit Kindern zu arbeiten. Aber eine aufgezwungene Psychotherapie könne er aufgrund mangelnder Bereitschaft nicht mehr empfehlen. Auf Frage, wie erfolgsversprechend denn aus medizinischer Sicht eine stationäre Massnahme sei: Bei der stationären Massnahme sei es weniger bedeutsam, wie therapiewillig eine Person sei. Aber auch hier stelle sich die Frage, wie erfolgsversprechend eine solche Massnahme durchführbar sei. Die Erfahrung zeige, dass gerade Straftäter mit einem eher kleinen Strafmass, die nicht therapiebereit seien, sich in der Regel durch hartnäckiges Verweigern derart widersetzen würden, dass die Massnahme schliesslich aufgehoben werden müsse. Man müsse dies schon unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit sehen. Bei Tätern, die nicht massnahmenwillig seien, sei es häufig der äussere Druck, der sie einlenken lasse, weil sonst beispielsweise eine Verwahrung drohe

oder weil sie wüssten, dass es ansonsten sehr viel länger dauere. Bei sehr tiefen Strafmassen verhalte sich dies anders. Und da müsse man vorliegend sehen, dass die Ausgangslage eher ungünstig sei. Medizinisch dränge sich eine stationäre Massnahme nicht wirklich auf. Vielmehr müsste man an eine ambulante Therapie denken. Bei der vorliegenden Grundhaltung des Täters seien aber beide Arten von Massnahmen nicht sehr erfolgsversprechend. Dies nicht nur wegen der fehlenden Einsicht, sondern eher wegen der feindlich verbitterten Haltung, die der Beschuldigte an den Tag lege, auch gerade gegenüber dem Gutachter. Die Massnahmenbedürftigkeit sei dabei aber nach wie vor zu bejahen.

Bestätigt hat der Sachverständige an der Berufungsverhandlung insbesondere auch die Diagnose der Pädophilie. Der Beschuldigte habe heute nichts zu seinem Sexualleben gesagt, es gebe diesbezüglich also keine neuen Aspekte. Die Diagnose stütze sich einerseits auf die Taten selbst und auf der anderen Seite auf sein Erleben und seine Darstellung. Es gebe bei ihm diese typischen kognitiven Verzerrungen, welche Teil des Bildes einer pädophilen Störung seien. Diese würden sehr in das Bild passen und von daher habe er, der Sachverständige, keine Zweifel an der Diagnose. Es stelle sich die Frage, ob es sich bei der Pädophilie des Beschuldigten eher um eine Nebenströmung handle oder nicht. Er, der Sachverständige, denke, tendenziell sei es eher eine Nebenströmung. Aber er könne dies nicht genau sagen. Dafür fehle dann doch das nötige Untersuchungsmaterial. Eine Nebenströmung bedeute, dass das sexuelle Interesse des Beschuldigten grundsätzlich auf erwachsene Frauen ausgerichtet sei, er aber eben auch eine pädophile sexuelle Erregbarkeit im Zusammenhang mit Kindern bzw. Mädchen aufweise. Als Hauptströmung würde er es bezeichnen, wenn eine Person im Grunde genommen nur sexuelle Handlungen mit Kindern suche.

E. 2.6

Die amtliche Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Selig, macht für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von 30,66 Stunden geltend (inkl. Hauptverhandlung und mündlicher Urteilseröffnung). Davon entfallen 11 Stunden auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung (Positionen vom 16.11. - 21.11.2018), was angesichts dessen, dass der Parteivortrag bezüglich der noch strittigen Punkte in etwa derselbe war wie vor der Vorinstanz, relativ hoch, aber vertretbar ist. Demgegenüber ist nicht nachvollziehbar, dass zuvor am 11.10.2018 bereits 5 Stunden anfielen für «Sachverhalt und Recherche». Es ist nicht ersichtlich, dass diese Arbeit in den Parteivortrag einfluss. Die Honorarnote ist um diese 5 Stunden zu kürzen. Vergütet werden demnach 25,66 Stunden zu CHF 180.00, entsprechend einem Honorar von CHF 4'618.80, zuzüglich Auslagen von CHF 203.00 und Mehrwertsteuer von CHF 371.30 total CHF 5'193.10. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____,Rechtsanwältin Stephanie Selig, demnach auf CHF 5'193.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge amtlicher Verteidigung zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.

Vorbehalten bleibt im Umfang von ½ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entsprechend CHF 2'596.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht.

Demnach wird in Anwendung der Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB; aArt. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 StGB; Art. 41 ff. OR; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. StPO

festgestellt und erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass A. ___ mit Urteil des Amtsgerichts von Dorneck-Thierstein vom 14. November 2017 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) vom Vorhalt der sexuellen Handlungen mit Kindern durch Massieren der Füsse, Beine und Gesässbacken des Kindes rechtskräftig implizit freigesprochen worden ist.

2. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils hat sich A. ___ der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind, begangen im Zeitraum von Juni 2008 bis Ende 2010, schuldig gemacht (Zungenkuss, ca. zehnmal Berühren der Vagina mit Händen, zweimal Lecken der Vagina).

3. A. ___ wird vom Vorhalt der sexuellen Handlungen mit Kindern durch Auffordern des Kindes, sich rittlings auf das erigierte Glied zu setzen, freigesprochen.

4. A. ___ hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig gemacht, begangen im Zeitraum von Juni 2008 bis Ende 2010 (Aufforderung des Kindes, das Glied abzulecken; Onanieren und Ejakulieren vor dem Kind).

5. A. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren, unter Anrechnung der vom 08.07.2013 bis 08.07.2013 ausgestandenen Untersuchungshaft im Erststufungsfall.

6. Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Weisungen (Psychotherapie für Sexualstraftäter, Kontrolle durch Bewährungshilfe zur Risikovermeidung) werden abgewiesen.

7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des erstinstanzlichen Urteils wird A. ___ für inskünftig aus und in Zusammenhang mit seinen strafbaren Handlungen anfallenden Kosten gegenüber der Privatklägerin D. ___ dem Grundsatz nach und mit einer Haftungsquote von 100 % haftpflichtig erklärt.

8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils hat A. ___ der Privatklägerin D. ___ eine Genugtuung von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5% seit 01.09.2009 zu bezahlen.

9. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin D. ___, Rechtsanwältin Andrea Stäubli Dietrich, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 8'510.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge unentgeltlicher Rechtspflege zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entsprechend CHF 5'673.80) sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Umfang von CHF 1'444.70 (Differenz zu vollem Honorar mit einem Stundenansatz von CHF 230.00), beides gegenüber dem Beschuldigten, sobald es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben.

10. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A. ___, Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 14'313.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge amtlicher Verteidigung zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.

11. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin D.____, Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, auf CHF 670.40 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Ohne Rückforderung.

12. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, auf CHF 5'193.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge amtlicher Verteidigung zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn.

Vorbehalten bleibt im Umfang von ½ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entsprechend CHF 2'596.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Fröhlicher

E. 3

Der Beschuldigte lässt ausführen, auf das Gutachten vom 30. März 2015 sei nicht abzustellen. Es handle sich um ein reines Aktengutachten, welches unsorgfältig abgefasst und veraltet sei. Der Beschuldigte habe das Explorationsgespräch aufnehmen und sich durch die Verteidigung dabei begleiten lassen wollen, was ihm beides verwehrt worden sei. Aus diesem Grund habe er dann bei der Exploration nicht mitgewirkt. Das Gutachten sei veraltet, weil es auf Aussagen aus den Jahren 2013 und 2014 basiere. Die letzten Entwicklungen des Beschuldigten hätten keinen Eingang ins Gutachten gefunden. Es sei gewagt, beim Beschuldigten eine Pädophilie zu diagnostizieren. Seine Delinquenz könne auch auf anderen Gründen basieren. Es habe sich heute gezeigt, dass der Sachverständige keine anderen Gründe evaluiert gehabt habe. Der Sachverständige habe sich dabei nur auf allgemein anerkannte Grundsätze abgestützt, ohne auch individuelle Faktoren zu berücksichtigen, weil ihm dazu das Material gefehlt habe. In der Berufungsverhandlung sei der Sachverständige nun erstmals von einer Nebenströmung der Pädophilie ausgegangen. Im Gutachten habe er dies nicht erwähnt gehabt. Dass das Gutachten unsorgfältig abgefasst worden sei, zeige sich an den auch vom Gutachter anerkannten und erwähnten zwei Zahlenverschieben. Gewisse Faktoren wie die angeblich mangelnde Einsicht und die

mangelnde Beziehungsfähigkeit würden unter verschiedenen Aspekten diskutiert. Der Gutachter habe zudem das Ergebnis des «Static 99»-Tests nicht gebührend berücksichtigt. Dieses komme zu einem tiefen Rückfallrisiko. Trotzdem gehe das Gutachten von einem mittleren Rückfallrisiko aus. Ein Massnahmeerfolg werde verneint. Gestützt auf dieses Gutachten könne zusammenfassend keine Massnahme begründet werden.

4.1 In einem jüngsten Entscheid vom 4. Juli 2018 setzte sich das Bundesgericht mit der Frage der Teilnahmeberechtigung der Verteidigung bei einer psychiatrischen Exploration auseinander. Es schloss, weder gestützt auf die StPO noch auf die Bundesverfassung oder die EMRK bestehe ein Anspruch des Verteidigers auf die Teilnahme an der Begutachtung. Die medizinische Begutachtung soll eine objektive Beurteilung ermöglichen, so dass die entsprechenden Rahmenbedingungen nötig seien, damit aus wissenschaftlicher Sicht eine solche Beurteilung möglich sei, ohne dass äussere Einflussnahmen aufträten. Die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sei damit nicht kompatibel. Vorliegend diene das Explorationsgespräch des forensisch-psychiatrischen Experten der gutachterlichen Sachverhaltsermittlung und der Beantwortung der medizinisch-psychiatrischen Fachfragen gemäss dem Gutachtensauftrag ohne Einflussnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten. Die Begutachtung und Sachverhaltsermittlung für das forensische Gutachten erfolgten weder parteiöffentlich noch im Rahmen einer kontradiktorischen Parteiverhandlung, sondern dies sei Sache der forensisch sachverständigen Person. Das Bundesgericht weist weiter darauf hin, dass die Parteien nach Vorliegen des Gutachtens ihre Kritik an den Ergebnissen vorbringen können (Entscheid in 5er-Besetzung: 1B_520/2017). Im Sinne dieser Rechtsprechung hatte der Beschuldigte also keinen Anspruch, sich bei der Exploration durch seine Verteidigerin begleiten zu lassen. Dass auch kein Recht auf Aufnahme des Explorationsgesprächs bestand, dürfte vor dem Hintergrund der dargelegten neusten Rechtsprechung ausser Zweifel stehen. - Der Beschuldigte hat mithin selber zu verantworten, dass das Gutachten auf seinen Aussagen aus den Jahren 2013 und 2014 basiert. Er hätte durch seine Mitwirkung bei der Exploration weitere Angaben einfließen lassen können, was er nicht getan hat. Der Einwand, das Gutachten sei veraltet, ist vor diesem Hintergrund nicht stichhaltig, ebenso wenig der Einwand, es handle sich um ein reines Aktengutachten. Auch diesen Umstand hat der Beschuldigte selber zu verantworten.

4.2 Der Sachverständige beantwortete in der Berufungsverhandlung die kritischen Fragen der Verteidigerin stringent. Er konnte die vorgebrachten Einwände gegen das Gutachten in einer für das Gericht überzeugenden Weise entkräften. Es kann diesbezüglich auf das Protokoll der Befragung verwiesen werden. Im Wesentlichen führte er zur in Frage gestellten Diagnose der Pädophilie aus, das ICD-10 habe dafür Kriterien, z.B. die Bedürfnisse und den Wunsch nach sexuellen Handlungen mit Kindern und das Ausleben dieses Wunsches. Es gebe Ausschlusskriterien, so beispielsweise den Umstand, dass es bei sehr jungen Tätern nicht Handlungen im Rahmen von vorübergehenden Entwicklungsstörungen seien oder dass sich die Handlungen nicht nur auf eine sehr kurze Zeit beschränken würden. Unter Beachtung dieser Kriterien sei er bei Herrn A. ___ zum Schluss gekommen, es liege eine Pädophilie vor. Auf Frage, inwieweit auch differenzialdiagnostische Abklärungen gemacht worden seien, führte der Gutachter aus, die Situation sei eindeutig bei solchen Taten. Es gebe keine sinnvolle alternative Diagnose, die in Frage komme. So liege insbesondere keine schwerste Dissozialität vor. Zur Vermeidung von Rückfallsituationen führte er aus, es sei auch nicht sinnvoll, einen Alkoholiker im Gastgewerbe zu beschäftigen. Es gehe um die Vermeidung von Risikosituationen, damit der

Beschuldigte nicht wieder in Versuchung gerate. Dies sei wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. Beim Beschuldigten sehe er diesbezüglich ein Problem, da dieser keine Einsicht habe. In dessen Augen liege es nur am Gutachter, dass er nicht mehr als Heilpädagoge tätig sein könne. Es handle sich diesbezüglich um eine Verschiebung der Verantwortung nach aussen. Auf die Frage, weshalb trotz des Ergebnisses des auf Sexualstraftäter gemünzten «Static 99»-Tests, welches auf ein geringes Rückfallrisiko gelautet habe, im Gutachten auf ein mittleres Rückfallrisiko geschlossen werde, führte der Sachverständige vor dem Berufungsgericht nachvollziehbar aus, es sei zwischen der allgemein statistischen und der individuellen Betrachtung zu unterscheiden. Durch die statistischen Verfahren könne grob eingegrenzt werden, dann müsse aber individuell noch verfeinert werden. Dies sei vergleichbar mit der statistischen Lebenserwartung eines Mannes von 80 Jahren, welche beispielsweise relativiert werden müsse, wenn dieser ein rezidivierendes Prostatakarzinom habe. Bei diesem individuellen Faktor falle die Prognose leider sehr viel ungünstiger aus. Es gehe also um den Unterschied zwischen einer statistischen Erfassung und der Betrachtung des Einzelfalls. So gebe es beispielsweise Täter mit schon mehreren Verurteilungen, welche deshalb statistisch in einer höheren Rückfallrisikogruppe liegen würden, deren Therapieverlauf aber hervorragend sei, weshalb sie in einen tieferen Rückfall-Bereich fallen würden.

Der Sachverständige begründete, weshalb er heute einen Massnahmenerfolg verneint, weiterhin aber eine Massnahmenbedürftigkeit bejaht und für ihn die Diagnose der Pädophilie, allenfalls auch als Nebenströmung, ausser Zweifel steht. Er konnte nachvollziehbar darlegen, wie das Ergebnis des «Static 99»-Tests in die Beurteilung der Rückfallgefahr einfluss und welche anderen Faktoren bei der Beurteilung dieser Gefahr mit einbezogen wurden, wie er dies im Übrigen auch schon im Gutachten dargelegt hatte. Der Sachverständige konnte den Beschuldigten während dessen Befragung in der Berufungsverhandlung unmittelbar wahrnehmen, was ihm erlaubte, seine Einschätzungen im Vergleich zum Gutachten teilweise zu präzisieren. Entgegen der Argumentation der Verteidigung bedeutet dies nicht eine Relativierung des Gutachtens, sondern eine Präzisierung und Aktualisierung aufgrund der unmittelbaren Wahrnehmung.

Das psychiatrische Gutachten vom 30. März 2015 stammt von einer medizinischen Fachperson, welche die vorliegenden Akten eingehend gewürdigt hat und zu nachvollziehbaren Schlüssen gelangt ist. Es liegen keine medizinischen Berichte vor, welche die Schlussfolgerungen des Gutachters in Zweifel ziehen würden. Der Beschuldigte hat sich im Rahmen des Strafverfahrens detailliert zu den Vorhalten geäußert und war weitgehend geständig, so dass der Gutachter bei seiner Beurteilung auf diese Aussagen zurückgreifen und diese würdigen konnte. Der Umstand, dass der Beschuldigte bei der Erstellung des Gutachtens nicht kooperierte, verunmöglichte es deshalb dem Gutachter nicht, das Tatverhalten des Beschuldigten in psychiatrischer Hinsicht einzuordnen.

Auf ein Gutachten ist grundsätzlich abzustellen. Es liegt keine Ausnahmekonstellation vor, bei welcher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einem Gutachten abgewichen werden kann. Das Gutachten genießt vollen Beweiswert. Der von der Verteidigung monierte und vom Sachverständigen anerkannte zweifache Verschieb bei der Benennung von ICD-Codes lässt das Gutachten nicht als unsorgfältig abgefasst erscheinen. Es handelt sich um klare Verschreiber und nicht um unsachgemässe Darlegungen, sei es in sachverhältnlicher, sei es in diagnostischer Hinsicht.

4.4 Eine ambulante psychotherapeutische Behandlung wird nicht angeordnet. Denn eine solche ist bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs rechtlich nicht möglich (6B_850/2016 E. 1.5) und würde im Übrigen trotz der vom Gutachter grundsätzlich attestierten Massnahmenbedürftigkeit keinen Sinn machen, weil sie, wie es der Gutachter ebenfalls bestätigt hat, angesichts der völlig ablehnenden Haltung des Beschuldigten mit grösster Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg bringen würde. Wie erwähnt, sprechen auch ohne Anordnung einer Therapie viele Faktoren dafür, dass der Beschuldigte nicht mehr straffällig wird. So lebt der Beschuldigte nunmehr seit 8 Jahren deliktsfrei und er lebte auch vor den Taten rund 40 Jahre, ohne strafbar zu werden. Zu erwähnen ist auch, dass es sich bei der Pädophilie des Beschuldigten offenbar um eine Nebenströmung handelt und die Rückfallgefahr dabei im einstelligen Prozentbereich liegt. Hinzu kommt nun noch das Damoklesschwert des bedingten Strafvollzuges, das über dem Beschuldigten schwebt. Eine erneute Straffälligkeit könnte den Vollzug der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe bedeuten und vor allem dazu führen, dass die neue Strafe mit unbedingtem Vollzug ausgesprochen würde.

Nachdem eine Psychotherapie aussichtslos ist, fehlt es auch an den Voraussetzungen, eine solche mittels Weisung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB anordnen zu können. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch ein Tätigkeitsverbot im Sinne des per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 67 StGB ausser Betracht fällt. Es gilt das Rückwirkungsverbot.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Weisungen (Psychotherapie für Sexualstraftäter, Kontrolle durch Bewährungshilfe zur Risikovermeidung) werden demnach abgewiesen.

VII. Kosten und Entschädigung

1. Der Beschuldigte wurde von zwei Vorhalten freigesprochen, wobei es sich bei dem einen um einen gewichtigen Vorwurf handelte (Auffordern des Kindes, sich rittlings auf das erigierte Glied zu setzen). Es erfolgten fünf Schuldsprüche. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es angemessen, 2/3 der erstinstanzlichen Kosten dem Beschuldigten und 1/3 davon dem Staat aufzuerlegen, wobei die Kosten für die IT-Auswertung vorab zulasten des Staates gehen, wie dies auch die Vorinstanz entschieden hat. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war erfolglos, die Anschlussberufung des Beschuldigten war teilweise erfolgreich. So verzichtete das Berufungsgericht auf die Anordnung einer therapeutischen Behandlung und sprach den Beschuldigten von einem Vorhalt frei. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens je hälftig dem Beschuldigten und dem Staat aufzuerlegen. Dementsprechend sind die Rückforderungsvorbehalte zu Lasten des Beschuldigten vorzusehen, d.h. für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 2/3 und für das Berufungsverfahren im Umfang von 1/2 der zugesprochenen Entschädigungen für die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Opfers.

E. 4

Am 2. Oktober 2013 konstituierte sich E.____, die gesetzliche Vertreterin des Opfers, als Privatklägerin im Zivil- und Strafpunkt (AS 95).

E. 4.1

In einem jüngsten Entscheid vom 4. Juli 2018 setzte sich das Bundesgericht mit der Frage der Teilnahmeberechtigung der Verteidigung bei einer psychiatrischen Exploration auseinander. Es schloss, weder gestützt auf die StPO noch auf die Bundesverfassung oder die EMRK bestehe ein Anspruch des Verteidigers auf die Teilnahme an der Begutachtung. Die medizinische Begutachtung soll eine objektive Beurteilung ermöglichen, so dass die entsprechenden Rahmenbedingungen nötig seien, damit aus wissenschaftlicher Sicht eine solche Beurteilung möglich sei, ohne dass äussere Einflussnahmen aufträten. Die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sei damit nicht kompatibel. Vorliegend diene das Explorationsgespräch des forensisch-psychiatrischen Experten der gutachterlichen Sachverhaltsermittlung und der Beantwortung der medizinisch-psychiatrischen Fachfragen gemäss dem Gutachtensauftrag ohne Einflussnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten. Die Begutachtung und Sachverhaltsermittlung für das forensische Gutachten erfolgten weder parteiöffentlich noch im Rahmen einer kontradiktorischen Parteiverhandlung, sondern dies sei Sache der forensisch sachverständigen Person. Das Bundesgericht weist weiter darauf hin, dass die Parteien nach Vorliegen des Gutachtens ihre Kritik an den Ergebnissen vorbringen können (Entscheid in 5er-Besetzung: 1B_520/2017). Im Sinne dieser Rechtsprechung hatte der Beschuldigte also keinen Anspruch, sich bei der Exploration durch seine Verteidigerin begleiten zu lassen. Dass auch kein Recht auf Aufnahme des Explorationsgesprächs bestand, dürfte vor dem Hintergrund der dargelegten neusten Rechtsprechung ausser Zweifel stehen. - Der Beschuldigte hat mithin selber zu verantworten, dass das Gutachten auf seinen Aussagen aus den Jahren 2013 und 2014 basiert. Er hätte durch seine Mitwirkung bei der Exploration weitere Angaben einfließen lassen können, was er nicht getan hat. Der Einwand, das Gutachten sei veraltet, ist vor diesem Hintergrund nicht stichhaltig, ebenso wenig der Einwand, es handle sich um ein reines Aktengutachten. Auch diesen Umstand hat der Beschuldigte selber zu verantworten.

E. 4.2

Der Sachverständige beantwortete in der Berufungsverhandlung die kritischen Fragen der Verteidigerin stringent. Er konnte die vorgebrachten Einwände gegen das Gutachten in einer für das Gericht überzeugenden Weise entkräften. Es kann diesbezüglich auf das Protokoll der Befragung verwiesen werden. Im Wesentlichen führte er zur in Frage gestellten Diagnose der Pädophilie aus, dass ICD-10 habe dafür Kriterien, z.B. die Bedürfnisse und den Wunsch nach sexuellen Handlungen mit Kindern und das Ausleben dieses Wunsches. Es gebe Ausschlusskriterien, so beispielsweise den Umstand, dass es bei sehr jungen Tätern nicht Handlungen im Rahmen von vorübergehenden Entwicklungsstörungen seien oder dass sich die Handlungen nicht nur auf eine sehr kurze Zeit beschränken würden. Unter Beachtung dieser Kriterien sei er bei Herrn A. ___ zum Schluss gekommen, es liege eine Pädophilie vor. Auf Frage, inwieweit auch differenzialdiagnostische Abklärungen gemacht worden seien, führte der Gutachter aus, die Situation sei eindeutig bei solchen Taten. Es gebe keine sinnvolle alternative Diagnose, die in Frage komme. So liege insbesondere keine schwerste Dissozialität vor. Zur Vermeidung von Rückfallsituationen führte er aus, es sei auch nicht sinnvoll, einen Alkoholiker im Gastgewerbe zu beschäftigen. Es gehe um die Vermeidung von Risikosituationen, damit der Beschuldigte nicht wieder in Versuchung gerate. Dies sei wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. Beim Beschuldigten sehe er diesbezüglich ein Problem, da dieser keine Einsicht habe. In dessen Augen liege es nur am Gutachter, dass er nicht mehr als Heilpädagoge tätig sein könne. Es handle sich diesbezüglich um eine Verschiebung der Verantwortung nach aussen. Auf die Frage, weshalb trotz des Ergebnisses des auf

Sexualstraftäter gemünzten «Static 99»-Tests, welches auf ein geringes Rückfallrisiko gelautet habe, im Gutachten auf ein mittleres Rückfallrisiko geschlossen werde, führte der Sachverständige vor dem Berufungsgericht nachvollziehbar aus, es sei zwischen der allgemein statistischen und der individuellen Betrachtung zu unterscheiden. Durch die statistischen Verfahren könne grob eingegrenzt werden, dann müsse aber individuell noch verfeinert werden. Dies sei vergleichbar mit der statistischen Lebenserwartung eines Mannes von 80 Jahren, welche beispielsweise relativiert werden müsse, wenn dieser ein rezidivierendes Prostatakarzinom habe. Bei diesem individuellen Faktor falle die Prognose leider sehr viel ungünstiger aus. Es gehe also um den Unterschied zwischen einer statistischen Erfassung und der Betrachtung des Einzelfalls. So gebe es beispielsweise Täter mit schon mehreren Verurteilungen, welche deshalb statistisch in einer höheren Rückfallrisikogruppe liegen würden, deren Therapieverlauf aber hervorragend sei, weshalb sie in einen tieferen Rückfall-Bereich fallen würden. Der Sachverständige begründete, weshalb er heute einen Massnahmenerfolg verneint, weiterhin aber eine Massnahmenbedürftigkeit bejaht und für ihn die Diagnose der Pädophilie, allenfalls auch als Nebenströmung, ausser Zweifel steht. Er konnte nachvollziehbar darlegen, wie das Ergebnis des «Static 99»-Tests in die Beurteilung der Rückfallgefahr einfluss und welche anderen Faktoren bei der Beurteilung dieser Gefahr mit einbezogen wurden, wie er dies im Übrigen auch schon im Gutachten dargelegt hatte. Der Sachverständige konnte den Beschuldigten während dessen Befragung in der Berufungsverhandlung unmittelbar wahrnehmen, was ihm erlaubte, seine Einschätzungen im Vergleich zum Gutachten teilweise zu präzisieren. Entgegen der Argumentation der Verteidigung bedeutet dies nicht eine Relativierung des Gutachtens, sondern eine Präzisierung und Aktualisierung aufgrund der unmittelbaren Wahrnehmung.

E. 4.3

Das Bundesgericht verweist in seiner Praxis zum Beweiswert von Arztberichten auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wonach Beweise ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen sind, und zwar unabhängig davon, von wem sie stammen. Hinsichtlich eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die vorgebrachten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis allfälliger Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (6B_951/2009 vom 26.2.2010, E. 1.3, BGE133 II 384 E. 4.2.3). In Fachfragen darf das Gericht nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen. Es hat zu prüfen, ob sich auf Grund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten als zweifelhaft, hat das Gericht nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (BGE 138 III 193 E 4.3.1). Das psychiatrische Gutachten vom 30. März 2015 stammt von einer medizinischen Fachperson, welche die vorliegenden Akten eingehend gewürdigt hat und zu nachvollziehbaren Schlüssen gelangt ist. Es liegen keine medizinischen Berichte vor, welche die Schlussfolgerungen des Gutachters in Zweifel ziehen würden. Der Beschuldigte hat sich im Rahmen des Strafverfahrens detailliert zu den Vorhalten geäußert und war weitgehend geständig, so dass der Gutachter bei seiner

Beurteilung auf diese Aussagen zurückgreifen und diese würdigen konnte. Der Umstand, dass der Beschuldigte bei der Erstellung des Gutachtens nicht kooperierte, verunmöglichte es deshalb dem Gutachter nicht, das Tatverhalten des Beschuldigten in psychiatrischer Hinsicht einzuordnen. Auf ein Gutachten ist grundsätzlich abzustellen. Es liegt keine Ausnahmekonstellation vor, bei welcher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einem Gutachten abgewichen werden kann. Das Gutachten genießt vollen Beweiswert. Der von der Verteidigung monierte und vom Sachverständigen anerkannte zweifache Verschrieb bei der Benennung von ICD-Codes lässt das Gutachten nicht als unsorgfältig abgefasst erscheinen. Es handelt sich um klare Verschreiber und nicht um unsachgemässe Darlegungen, sei es in sachverhältnlicher, sei es in diagnostischer Hinsicht.

E. 4.4

Eine ambulante psychotherapeutische Behandlung wird nicht angeordnet. Denn eine solche ist bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs rechtlich nicht möglich (6B_850/2016 E. 1.5) und würde im Übrigen trotz der vom Gutachter grundsätzlich attestierten Massnahmenbedürftigkeit keinen Sinn machen, weil sie, wie es der Gutachter ebenfalls bestätigt hat, angesichts der völlig ablehnenden Haltung des Beschuldigten mit grösster Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg bringen würde. Wie erwähnt, sprechen auch ohne Anordnung einer Therapie viele Faktoren dafür, dass der Beschuldigte nicht mehr straffällig wird. So lebt der Beschuldigte nunmehr seit 8 Jahren deliktsfrei und er lebte auch vor den Taten rund 40 Jahre, ohne strafbar zu werden. Zu erwähnen ist auch, dass es sich bei der Pädophilie des Beschuldigten offenbar um eine Nebenströmung handelt und die Rückfallgefahr dabei im einstelligen Prozentbereich liegt. Hinzu kommt nun noch das Damoklesschwert des bedingten Strafvollzuges, das über dem Beschuldigten schwebt. Eine erneute Straffälligkeit könnte den Vollzug der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe bedeuten und vor allem dazu führen, dass die neue Strafe mit unbedingtem Vollzug ausgesprochen würde. Nachdem eine Psychotherapie aussichtslos ist, fehlt es auch an den Voraussetzungen, eine solche mittels Weisung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB anordnen zu können. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch ein Tätigkeitsverbot im Sinne des per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 67 StGB ausser Betracht fällt. Es gilt das Rückwirkungsverbot. Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Weisungen (Psychotherapie für Sexualstraftäter, Kontrolle durch Bewährungshilfe zur Risikovermeidung) werden demnach abgewiesen. VII. Kosten und Entschädigung 1. Der Beschuldigte wurde von zwei Vorhalten freigesprochen, wobei es sich bei dem einen um einen gewichtigen Vorwurf handelte (Auffordern des Kindes, sich rittlings auf das erigierte Glied zu setzen). Es erfolgten fünf Schuldsprüche. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es angemessen, 2/3 der erstinstanzlichen Kosten dem Beschuldigten und 1/3 davon dem Staat aufzuerlegen, wobei die Kosten für die IT-Auswertung vorab zulasten des Staates gehen, wie dies auch die Vorinstanz entschieden hat. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war erfolglos, die Anschlussberufung des Beschuldigten war teilweise erfolgreich. So verzichtete das Berufungsgericht auf die Anordnung einer therapeutischen Behandlung und sprach den Beschuldigten von einem Vorhalt frei. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens je hälftig dem Beschuldigten und dem Staat aufzuerlegen. Dementsprechend sind die Rückforderungsvorbehalte zu Lasten des Beschuldigten vorzusehen, d.h. für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 2/3 und für das Berufungsverfahren im Umfang von 1/2 der zugesprochenen Entschädigungen für die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Opfers.

E. 4.5

Vor dem Berufungsgericht machte der Beschuldigte keine Aussagen zur Sache. 5.
Beweiswürdigung und Beweisergebnis

E. 5

Am 12. Dezember 2013 wurde eine zweite Videoeivernahme des Opfers unter Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten durchgeführt (AS 52 ff.).

E. 5.1

Die damals 11jährige D.____ wirkte anlässlich der ersten Video-Befragung vom 26. Juni 2013 völlig natürlich und altersentsprechend. Zu Beginn war sie sehr verlegen und begann stockend zu sprechen, es gibt zu Beginn auch wiederholt Pausen, in denen das Kind schweigt. Sehr schnell wird die Erzählweise aber fließend. Eindrücklich ist die Schilderung der räumlichen Verhältnisse des Hauses: D.____ ist in der Lage, gedanklich durch das Haus zu gehen und der Polizistin zu schildern, was sich jeweils rechts und links befindet und welcher Raum wo gelegen ist (ab Minute 24.30). D.____ folgte der Befragung aufmerksam und konzentriert. Auf die Nachfrage der Polizistin, sie solle nochmals schildern, was beim ersten Mal passiert sei, fragte D.____ nach: Ob sie schildern solle, wie es passiert sei oder wo? Darauf sagte sie, sie könne es nicht besser sagen als zu Beginn der Befragung. D.____ sagte zudem differenziert aus: Sie beantwortete Fragen betreffend möglicher sexueller Handlungen nicht einfach mit «Ja», sondern verneinte diverse entsprechende Fragen. So habe der Beschuldigte bei ihr nie etwas mit dem Pimmel gemacht, und er habe auch nie Fotos oder Filme gemacht.

E. 5.2

Bei der zweiten Videobefragung vom

E. 5.3

Als erstes Fazit kann festgehalten werden, dass die Glaubwürdigkeit der Person von D.____ zweifellos gegeben ist. D.____ war kognitiv und emotional jederzeit während beiden Eivernahmen in der Lage, die ihr gestellten Fragen zu beantworten. Der Beschuldigte hat denn auch die Glaubwürdigkeit der Person nie in Frage gestellt.

E. 5.4

D.____ belastete den Beschuldigten nicht bei jeder Gelegenheit. So verneinte sie die Frage, jemals vor ihm Angst gehabt zu haben. Sie führte aus, dass sie den Pimmel nicht habe lecken wollen, es dann aber trotzdem kurz gemacht zu haben. Sie habe es nicht weiter tun wollen und der Beschuldigte habe ok gesagt. D.____ warf dem Beschuldigten nie vor, Zwang oder Druck ausgeübt zu haben. Sie habe auch nie etwas an seinem Pimmel gemacht und er habe nie Fotos oder Filme gemacht.

E. 5.5

Zahlreiche Aussagen, die D.____ machte, hat der Beschuldigte bestätigt. So hat der Beschuldigte die Mehrzahl der sexuellen Handlungen, welche D.____ anlässlich der ersten Videoeivernahme schilderte (vgl. oben Ziff. III.2), zugestanden. Der Beschuldigte bestätigte den Tatzeitraum: Die 2002 geborene D.____ führte aus, sie sei 5-6jährig gewesen, der Beschuldigte nannte die Jahre 2008 -2010. Er bestätigte auch die Tatorte (vor allem im Zimmer von D.____ vor dem Schlafengehen, ein Vorfall im Badezimmer). Gleichlautende Aussagen machten D.____ und der Beschuldigte auch im Zusammenhang mit dem

Zungenkuss; beide führten aus, dass sie davon gesprochen hätten, dass man zusammengehöre, wenn man sich einen Zungenkuss gebe. Und schliesslich bestätigte der Beschuldigte auch, dass ihm D.____ am 1. März 2013, bevor sie mit ihrer Mutter sprach, noch telefoniert und über das «Geheimnis» gesprochen, er aber nicht verstanden habe, was sie meine.

E. 5.6

Die zahlreichen übereinstimmenden Aussagen von D.____ mit den Aussagen des Beschuldigten sowie die Tatsache, dass sie den Beschuldigten nicht bei jeder Gelegenheit belastete, weisen darauf hin, dass die Aussagen von D.____ in hohem Masse glaubhaft sind. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass einzelne Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen könnten und von ihr erfunden sind.

E. 5.7

Zur Entstehungsgeschichte der Aussagen des Opfers ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Mutter von D.____ führte anlässlich ihrer Befragung aus, dass D.____ nach dem Telefongespräch vom 1. März mit dem Beschuldigten bedrückt gewesen sei und sie dann plötzlich befürchtet habe, es sei etwas passiert. Sie habe D.____ gefragt, ob der Beschuldigte sie an ihrem «Muschi» angefasst habe. Die Tatsache, dass das Thema von möglichen sexuellen Übergriffen erstmals von der Mutter aufgegriffen wurde, beinhaltet ein gewisses Suggestionpotential. Die Thematisierung von möglichen Übergriffen hätte das Opfer erst auf die Idee bringen können, solche zu schildern. Es ist in diesem Zusammenhang auch einzuräumen, dass einzelne Aussagen von D.____ deutlich die «Handschrift» der Mutter tragen: So sagte D.____ in der zweiten Videoeivernahme vom 12. Dezember 2013 aus, sie hätte es begrüsst, wenn sich der Beschuldigte selbst der Polizei gestellt hätte; was eine «Anzeige» aber genau bewirkt, war ihr nicht klar und es ergab sich aus der weiteren Eivernahme, dass ihre Mutter eine Selbstanzeige des Beschuldigten gewünscht hätte. Tatsache ist aber, wie erwähnt, dass der Beschuldigte die Übergriffe, die D.____ schilderte, grösstenteils zugegeben hat. D.____ hat differenzierte Aussagen gemacht und sie verneinte mehrfach Fragen, welche eine weitere Belastung des Beschuldigten bedeuteten hätten (z.B. Berühren des Penis, Ausübung von Druck durch den Beschuldigten). Damit ist klar, dass ihre Aussagen nicht einfach darauf ausgerichtet waren, den Beschuldigten zu belasten und auf diese Weise allfällige Erwartungen ihrer Mutter zu erfüllen. Die erwähnten Hinweise auf ein mögliches Suggestionpotential ändern deshalb nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers.

E. 5.8

Gestützt auf diese Ausführungen ist zu den vom Beschuldigten bestrittenen Vorhalten Folgendes festzuhalten:

E. 5.8.1

Der Beschuldigte soll dem Opfer gesagt haben, seinen Penis abzulecken, was dieses in der Folge getan habe. Das Opfer machte zu diesem Vorhalt differenzierte Aussagen: Der Beschuldigte habe sie aufgefordert, den Pimmel abzuschlecken. Sie habe es nicht gewollt, aber trotzdem gemacht, dies aber nur kurz und dann nicht mehr. Der Beschuldigte habe gesagt, dies sei ok. Das Opfer schilderte den Sachverhalt somit nicht nur in einem Satz, sondern beschrieb ihre innere Haltung (D.____ wollte es eigentlich nicht machen) und die Reaktion des Beschuldigten (er akzeptierte ihre Haltung, es nicht weiter zu tun). Diese differenzierte Schilderung ist glaubhaft. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die

Schilderung keinen realen Erlebnishintergrund haben könnte. Der Vorhalt ist erstellt.

E. 5.8.2

Der Beschuldigte soll einmal vor dem Opfer im Badezimmer onaniert und vor ihm in ein Waschbecken ejakuliert haben. Auch hier sind die Aussagen von D.____ differenziert: Sie führte aus, dass der Beschuldigte ihr «gezeigt» habe, wie der Samen aus dem Pimmel komme – wenn D.____ überraschend ins Badezimmer gekommen wäre, hätte sie kaum den Begriff «gezeigt» verwendet. Der Beschuldigte sei in den Unterhosen gewesen – dies im Gegensatz zu den anderen Vorhalten, während welchen der Beschuldigte normal in den Tageskleidern war. D.____ beschrieb auch den Samen, der weiss, schleimig und mit Kügeli gewesen sei. Auch diese Schilderung deutet auf eine Demonstration einer Ejakulation durch den Beschuldigten hin, wäre doch eine derart präzise Beschreibung der Samenflüssigkeit nicht möglich, wenn der Beschuldigte überrascht worden wäre; in diesem Fall hätte er sich mit jeder Sicherheit sofort von D.____ abgewendet. Nicht nachvollziehbar ist die Aussage des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme, er habe im Gespräch mit E.____ nur zugegeben, dass D.____ die Flüssigkeit nach der Ejakulation in das Lavabo berührt habe, um mit E.____ ins Gespräch zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Einräumung dieses Sachverhalts die unbestrittenen und auch vom Beschuldigten bestätigten Reaktionen der Mutter (Schock und Erschrecken) noch verstärkte und kaum zu einer ruhigen Gesprächsatmosphäre beitrug. Das Geständnis gegenüber der Mutter im direkten Gespräch machte deshalb nur Sinn, wenn der Sachverhalt sich effektiv auch entsprechend abgepielt hatte. Davon ist denn auch auszugehen, was aber ein überraschendes Hinzukommen von D.____ im Moment des Selbstbefriedigens durch den Beschuldigten ausschliesst. Vielmehr weist das Berühren der Samenflüssigkeit eben auch darauf hin, dass sich D.____ räumlich in unmittelbarer Nähe des Beschuldigten aufhielt, als dieser masturbierte und ihre Schilderung, der Beschuldigte habe ihr gezeigt, wie der Samen aus dem Pimmel komme, zutrifft. Der Vorhalt ist deshalb erstellt.

E. 5.8.3

Der Beschuldigte soll, nackt auf dem Sofa sitzend, das ebenfalls nackte Opfer aufgefordert haben, sich rittlings auf sein erigiertes Glied zu setzen. Dieser Vorhalt stützt sich einerseits auf eine Bemerkung, die D.____ offenbar nach der zweiten Videoeinvornahme gegenüber der einvernehmenden Polizistin machte (vgl. oben Ziff. 2.3) und andererseits auf eine Aussage von E.____. D.____ selbst sagte gegenüber der Polizistin aber nicht, dass der Beschuldigte und sie nackt gewesen seien auf dem Sofa. Der Beschuldigte selbst gab zu, mit D.____ auf dem Sofa «geblödelt» zu haben, sie sei häufig auf ihm gesessen und sie hätten Rutschbahn gespielt. Dies führte er aus im Zusammenhang mit der Frage, in welchen Positionen es zu solchen Berührungen gekommen sei, als er sexuell erregt gewesen sei. Sie seien gesessen und gelegen, sie sei auch auf ihm herumgerutscht. Auf Frage: Es habe es auch gegeben, dass er dabei erregt gewesen sei. Er habe sie zurückgewiesen, aber sie habe sein Nein nicht akzeptiert und habe weitergemacht (AS 35 F 42 und 43). D.____ hat diesen Vorhalt in den Videoeinvornahmen nicht geschildert. Offensichtlich sagte sie der Polizistin gegenüber auch nicht, dass sie oder der Beschuldigte nackt gewesen seien. Der Beschuldigte hatte nie Gelegenheit, diesen Vorhalt in den Befragungen von D.____ zu thematisieren bzw. diesbezüglich Ergänzungsfragen zu stellen. Der Vorhalt ist deshalb nicht erstellt. Der Beschuldigte ist von diesem Vorhalt freizusprechen. IV. Rechtliche Subsumtion 1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte folgende Handlungen vornahm:

E. 6

Am 16. April 2014 holte die Staatsanwaltschaft über den Beschuldigten bei Dr. med. C.____ ein psychiatrisches Gutachten ein, welches am 30. März 2015 vorgelegt wurde.

E. 7

Mit Anklageschrift vom 27. Oktober 2016 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten dem Amtsgericht Dorneck-Thierstein zur Beurteilung der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorhalte (Ordner 1, erste Seiten, nicht paginiert).

E. 8

Am 14. November 2017 fällte das Amtsgericht Dorneck-Thierstein folgendes Urteil (Akten Vorinstanz Seiten 667 ff. [im Folgenden: D-T 667 ff.]): 1. A.____ hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind (Vornahme und Einbeziehen), begangen im Zeitraum von Juni 2008 bis Ende 2010, zum Nachteil von D.____ (geb. 23.05.2002), schuldig gemacht. 2. A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren, unter Anrechnung der vom 08.07.2013, 07:15 Uhr bis 08.07.2013, 19:20 Uhr, ausgestandenen Untersuchungshaft im Erstehungsfall. 3. A.____ wird für inskünftig aus und in Zusammenhang mit seinen strafbaren Handlungen anfallenden Kosten gegenüber der Privatklägerin D.____ dem Grundsatz nach und mit einer Haftungsquote von 100 % haftpflichtig erklärt. 4. A.____ hat der Privatklägerin D.____ eine Genugtuung von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5% seit 01.09.2009 zu bezahlen. 5. Die Entschädigung für den der Privatklägerin, D.____, durch die unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Andrea Stäuble Dietrich, geleisteten Rechtsbeistand wird auf CHF 8'510.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, 4500 Solothurn, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Umfang von CHF 2'167.05 (Differenz zu vollem Honorar mit einem Stundenansatz von CHF 230.00) beides gegenüber A.____, sobald es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben. 6. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird auf CHF 14'313.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, 4500 Solothurn, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____, erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 7. Die Verfahrenskosten von CHF 13'300.30 (insb. inkl. Staatsgebühr von CHF 7'000.00, Gutachtens-, Analyse-, Polizeikosten) hat mit CHF 12'000.30 A.____ zu bezahlen und mit CHF 1'300.00 der Staat Solothurn zu tragen. Wird kein Rechtsmittel ergriffen und wird innert der Rechtsmittelfrist keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Staatsgebühr um CHF 2'000.00, so dass A.____ noch Verfahrenskosten von CHF 10'000.30 zu bezahlen hat.

E. 9

Am 22. November 2017 meldete die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil die Berufung an (D-T 665). Gemäss Berufungserklärung vom 27. Februar 2018 richtet sich die Berufung gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: Ziff. 2: Beantragt wird die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe sowie die Anordnung einer ambulanten Therapie.

E. 10

Am 22. März 2018 erhob der Beschuldigte Anschlussberufung. Das Rechtsmittel richtet sich gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: Ziff. 1: Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind betreffend folgender Vorhalte: - Vor dem Opfer onaniert zu haben; - Das Opfer aufgefordert zu haben, seinen Penis abzulecken; - Das nackte Opfer aufgefordert zu haben, sich rittlings auf sein erigiertes Glied zu setzen. Ziff. 2:

Beantragt wird die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von maximal acht Monaten unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges

E. 11

Die Ziffern 5 – 7 des erstinstanzlichen Urteils (Kosten- und Entschädigungsfolgen) sind, soweit nicht die Höhe der Entschädigungen betreffend, von Amtes wegen zu überprüfen, da drei Vorhalte angefochten sind (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 12

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, auf CHF 5'193.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt; zufolge amtlicher Verteidigung zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleibt im Umfang von ½ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (entsprechend CHF 2'596.55), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 13

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 7'000.00, zuzüglich Gutachtens-, Analyse-, Polizei- und allgemeinen Kosten total CHF 13'300.30, werden vorab die Kosten für IT-Auswertungen von CHF 1'300.00 zulasten des Staates ausgeschieden. Die verbleibenden Kosten von CHF 12'000.30 werden wie folgt auferlegt:
A.____ 2/3 entspr. CHF 8'000.20 Staat 1/3 entspr.
CHF 4'000.10

E. 14

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 5'320.00, werden wie folgt auferlegt: A.____ 1/2 entspr. CHF 2'660.00
Staat 1/2 entspr. CHF 2'660.00 Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der
Präsident Die Gerichtsschreiberin
Kiefer Fröhlicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.